

N m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 34.

Den 23. August.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

425. Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1265 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 9. August 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

423. Polizei-Verordnung, betreffend die Flachsmarktlagerung in der Stadt Breslau. Auf Grund der §§ 69 und 70 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird im Einverständnis mit dem hiesigen Magistrat folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der jährlich wiederkehrende Flachsmarkt in Breslau wird in der zur Abhaltung des Marktes bestimmten Räumlichkeiten der alten städtischen Turnhalle am Berlinerplage Nr. 2 abgehalten.

§ 2. Das Auflagern, Auslegen und Heilhalten der zum Flachsmarkt gelangenden Flächse in anderen Lokalitäten ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen nicht bloß die Bestrafung der Contractanten, sondern auch die polizeiliche Entfernung der Flächse auf Gefahr und Kosten der Eigenthümer nach sich.

§ 3. Der Markt beginnt in den nächsten Tagen nach dem in März Herorts stattfindenden Krammarkt an dem im offiziellen Marktverzeichnis festgesetzten Tage und währt von da ab zwei Tage, die Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet.

§ 4. Die Zufuhr, das Vermiegen und die Aufstapelung der Flächse in den zur Abhaltung des Marktes bestimmten Räumlichkeiten wird schon während der drei dem Marktbeginn unmittelbar vorhergehenden Werttage, jedoch nicht früher gestattet.

Bei der Aufstapelung resp. Einlagerung hat der betreffende Eigenthümer das Gewicht seines Gesamtquantums, sofern dies nicht aus einem bereits vorhandenen städtischen Waagescheine ersichtlich, alsdann durch ein von der bezüglichen Ortsbehörde beglaubigtes Attest, dem mit Aufrechterhaltung der Marktordnung, Anweisung der Plätze u. beauftragten Beamten anzugeben. Vor dem Beginn des Marktes ist weder der Verkauf noch das öffentliche Auslegen zum Verkauf, also auch nicht das Aushängen der Adressen der Verkäufer, gestattet.

§ 5. Das Auflagern und Auslegen der Flächse, sowie der Kauf und Verkauf derselben in der Markt-Lokalität steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. Kein Marktbesucher darf den anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf oder Verkauf abhalten oder darin stören.

§ 6. Den Flachsverkäufern werden von dem Markt-Inspcctor die Lagerungsräume innerhalb der Markt-Lokalität angewiesen. Die eigenmächtige Einnahme einer Verkaufsstelle ist nicht gestattet.

§ 7. An Lagergeld ist für die Zeit der Anlagerung in der Marktlokalität der Betrag von 1 Pfennig pro Kilo zu entrichten.

Die Lagerzeit kann nach dem Ermessen der Flachseigenthümer bis zwei Tage nach dem Ablauf der Marktzeit ausgedehnt werden. Am Abende des zweiten Tages nach dem Ablauf des Marktes müssen indeß sämmtliche Marktlokalitäten von den Flächsen geräumt sein.

Die Ueberschreitung dieser Frist zieht außer der Bestrafung der Contractanten auch noch die polizeiliche Entfernung der Flächse auf Gefahr und Kosten der Eigenthümer nach sich.

§ 8. Das Entladen, Vermiegen und Aufstapeln der Flächse erfolgt ausschließlich durch die Arbeiter, welche der Marktinspector in ausreichender Zahl anstellt. Desgleichen hat derselbe die für die Bewachung der Halle bei Tag und bei Nacht erforderlichen Wächter zu engagiren resp. durch Nachtwächterbeamte gehörig kontrolliren zu lassen.

Diese Arbeiter sowie Wächter sind durch ein an der Mäue zu befestigendes Blechschild nebst Nummer kenntlich zu machen.

§ 9. Für die im § 8 gedachten Berrichtungen haben die Arbeiter Löhne nach folgenden Sätzen zu beanspruchen:

- 1) für das Abladen und Aufstapeln für jeden $\frac{1}{4}$ Centner 5 Pfennige. Der angefangene $\frac{1}{2}$ Centner wird für voll gerechnet;
- 2) für die Besorgung des Vermiegens und des Wiegezettels, einschließlich des Hinschaffens der Flächse zur Wiegestelle und demnachstiger Fortschaffung zur Eagerstelle oder zum Frachtwagen, sowie zur Aufstapelung werden zu den Sätzen sub 1 nachgezahlt 5 Pfennige;
- 3) für das Fortschaffen der Flächse vom Marktplat nach den Frachtwagen und das Ausladen auf die-

selben die ad 1 genannten Sätze.

§ 10. Die Fortschaffung der Fässer aus den Markträumen kann, wenn dieselbe von hiesigen Expediteuren übernommen ist, durch deren Leute geschehen.

§ 11. Fuhrleute können in Ermangelung einer vorherigen Vereinbarung für das Hinfahren der Fässer nach dem Marktkloakale und ebenso für den Transport der Fässer vom Marktkloakale nach den Bahnhöfen oder nach sonstigen Räumen innerhalb der Stadt Breslau pro Centner 20 Pfennige beanspruchen.

§ 12. Der in den §§ 7, 8 und 11 aufgestellte Tarif für die Lagerung der Fässer, für die Arbeitslöhne, sowie für die An- und Abfuhr der Fässer ist an dem Eingange der Marktkloakalität, sowie im Innern derselben an einer in die Augen fallenden Stelle zu Jedermanns Einsicht durch den Markt-Inspektor auszubängen.

§ 13. Vor Beginn des Marktes ist die Fortschaffung von Fässern aus den Markträumen nicht gestattet und am ersten Markttage darf sie nicht vor 12 Uhr Mittags erfolgen.

Die Markthalle ist, sowohl während der Zufuhr resp. Dauer des eigentlichen Marktes, als auch während der Abfuhr von früh 8 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr geöffnet.

§ 14. Das Rauchen ist in den Markträumen verboten. Dieses Verbot ist durch den Markt-Inspektor sowohl am Eingange der Marktkloakalität als auch im Innern derselben an einer in die Augen fallenden Stelle durch Anschlag zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§ 15. Die Aufrechtthaltung der Marktordnung, soweit sie sich nicht auf § 2 bezieht, wird zunächst von dem Markt-Inspektor überwacht.

Der Markt-Inspektor wird vom Magistrat im Einverständniß mit dem Königlichen Polizei-Präsidium ernannt und von letzterem mittelst Handbchlages an Eidesstatt verpflichtet.

Von dem Zeitpunkte der erfolgten Disponibelfstellung der Marktkloakalität ab bis zur Beendigung des Marktes muß dem Markt-Inspektor und den Polizeibeamten zu jeder Zeit das Betreten der Marktkloakalitäten gestattet werden.

Alle Marktbesucher haben den Anordnungen des Markt-Inspektors und der Polizeibeamten hinsichtlich der Aufrechtthaltung der öffentlichen Ruhe und des ungehemmten Verkehrs unweigerlich sofort Folge zu leisten, vorbehaltlich der Beschwerde und des Rechtsweges.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden auf Grund des § 149 Nr. 6 der Generverordnung, vom 21. Juni 1869, sofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 17. Diese Verordnung tritt unter Aufhebung der Platzmarktordnung vom 17. Mai 1858 (Dessentl. Amtsblatt, Anzeiger vom 22. Mai 1858 Nr. 22) mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Breslau, den 26. November 1877.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Frhr. v. Uskar-Gleichen.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird von mir in Gemäßheit des § 82 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 genehmigt.

Breslau, den 25. Juni 1878.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Püttkamer.

420. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Königliche Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande was folgt:

§ 1. Kindern unter 14 Jahren ist das Feilbieten und der Verkauf von Waaren irgend welcher Art, sowie das Musstmachen und das Darbieten von Schaustellungen in Schanklokalen, Restaurationen, Konditoreien sowie an öffentlichen Orten untersagt.

§ 2. Zum Musstmachen und Darbieten von Schaustellungen durch Kinder unter 14 Jahren in den im § 1 bezeichneten Lokalen kann ausnahmsweise vom Königl. Polizei-Präsidium die Genehmigung erteilt werden.

§ 3. Gast- und Schenkwirthe, Restaurateure, Konditoren und Veranstalter von Schaustellungen, welche den im § 1 bezeichneten Verkehr von Kindern unter 14 Jahren in ihrem Lokale ohne die § 2 vorbehaltene Genehmigung dulden, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 22. Mai 1878.

Der Königl. Polizei-Präsident. Frhr. v. Uskar-Gleichen.
Vorstehende Polizei-Verordnung wird von mir in Gemäßheit des § 82 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 genehmigt.

Breslau, den 11. Juli 1878.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Püttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

430. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. Juli cr. zu genehmigen geruht, daß die nachfolgenden, zwischen dem von der Dreiankerstraße in Bries nach der Bries-Doppelner Chaussee führenden Feldwege und der Stadt Bries gelegenen Parzellengrundstücke,

- 1) des Braueret-Direktor Emil Thiel von 20 Ar 70 Quadrat-Meter (Hyp.-Nr. 6) und 24 Ar 30 Quadrat-Meter (Hyp.-Nr. 117) und 95 Ar 70 Quadrat-Meter (Hyp.-Nr. 116);
- 2) der Brierer Aktien-Dampf-Brauerei von 16 Ar 80 Quadrat-Meter, 23 Ar 70 Quadrat-Meter, 9 Ar 70 Quadrat-Meter und 22 Ar (Hyp.-Nr. 111 und 122);
- 3) des Bauergrundbesitzer Robert Liepmann von 43 Ar 90 Quadrat-Meter (Hyp.-Nr. 21);
- 4) des Gutsbesitzer Paul Peuder von 1 Sektar 06 Ar 40 Quadrat-Meter (Hyp.-Nr. 11);
- 5) des Friedhofs-Inspektor Behr von 30 Quadrat-Meter;

- 6) des Maurermeister Julius Thiel von 96 Ar 30 Quadrat-Meter (Hpp.-Nr. 24);
 7) des Bauunternehmer Karl Seppert von 46 Ar 70 Quadrat-Meter (Hpp.-Nr. 76);
 8) des Bauergrundbesitzer Christian Diekmann von 3 Hektar 96 Ar 10 Quadrat-Meter (Hpp.-Nr. 35);
 9) des Maurermeister Adolf Volkman von 25 Ar 60 Quadrat-Meter (Hpp.-Nr. 113);
 10) der Hühngraben von 34 Ar 20 Quadrat-Meter von dem Gemeindebezirk Briegischdorf im Kreise Brieg abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Brieg vereinigt werden.

Breslau, den 12. August 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

431. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 26. Juli cr. genehmigt, daß die an der Chaussee von Brieg nach Dypeln belegenen Parzellen-Grundstücke:

- 1) der Gebrüder Albert und Karl Spätlich von 5 Ar 10 Quadrat-Meter (Hpp.-Nr. 119);
- 2) des Eisenbahn-Kassirer Sylvester von 1 Ar 30 Quadrat-Meter (Hpp.-Nr. 112)

von dem Gemeindebezirk Briegischdorf im Kreise Brieg abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Brieg vereinigt werden.

Breslau, den 12. August 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

424. Höherer Anordnung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher zum Geschäftskreise der unterzeichneten Königl. Regierung gehörigen

drei höheren Bürgerschulen in hiesiger Stadt, sowie die höhere Handelsschule des Dr. Steinhaus hier selbst vom 1. Oktober d. J. ab in das Ressort des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii hier selbst übergeben.

Breslau, den 9. August 1878.

Königliche Regierung, Abth. des Innern und Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

427. Die Sommer-Personenpost zwischen Rudowa und Reinerz Stadt wird für dieses Jahr am 16. d. M. aufgehoben.

Breslau, den 14. August 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. S. B.: Berger.

426. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1878/79 in dem mit der Universität in Verbindung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Dorotheenstraße 38/39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre. d. Praktische Uebungen.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. die hemischen Grundlagen des Ackerbaues (Agrikulturchemie). b. Ueber der anorganischen Chemie für Landwirthse, erläutert durch

Experimente. c. Anleitung zu agriskultur-hemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik. b. Bau und Leben des Baumes, speziell des Obstbaumes.

4) Professor Dr. Kay: a. Grundzüge der Anatomie und Entwickelungs-geschichte der Pflanzen. b. Botanisch-mikroskopischer Kursus im Anschluß an obige Vorlesung.

5) Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausbiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

6) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungsprinzipien.

7) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

8) Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra; Berechnung bei Abtötungen und Amortisationen, Futterberechnungen, landwirthschaftliche Buchführung.

9) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftl. Maschinenkunde mit Zügelbelegung der Maschinen-Mechanik.

10) Postbaurath Ducker mann: Landwirthschaftliche Baulehre mit Exkursionen.

11) Dr. Scheibler: Chemie der Gährungs-Gewerbe, Stärke, Starchzucker- und Spiritus-Fabrikation.

12) Garten-Inspektor Bauché: Ueber Gartenbau unter Berücksichtigung des Gemüses- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktien von Gemüschhäusern.

13) Kammergerichtsrath Keyßner: Preussisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

14) Dr. Wittmad: a. Ueber Verfälschung der Nahrungsmittel. b. Technologische Botanik.

15) Dr. Riefeld: a. Mikroskopisches Praktikum. b. Ueber niedere Pflanzen mit Ausschluß der Pilze (Kryptogamenkunde I. Theil).

16) Ober-Physik Rüttner: Fußbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

17) Dr. Freiber von Canstein: Spezieller Pflanzenbau.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft besitzenden Studierenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthse von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, namentlich Entomologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität am 15. Oktober 1878. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38/39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 26, Anmeldungen hiezu ebendasselbst im Königlichen

landwirthschaftlichen Museum, ist den Studierenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Museums.

Die Institut-Quaſtur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipzigerplatz Nr. 9, und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von denselben werden fortan erhoben:

- a. an Einschreibegeldern 6 Mark pro Semester;
- b. an Auditoriengebühren 50 Pf. pro Vorlesung;
- c. Gebühr für die Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Vorstehendes Verzeichniß kann jederzeit von der Institut-Direction, Dorotheenstraße 38/39, bezogen werden.

Das Kuratorium. (gez.) v. Nathusius. Dshausen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Königl. Kreis-Wundarzt Dr. Adler zu Breg der Charakter als Sanitätärath.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Kgl. Hörsters Scheer in Praunau zum Deichhauptmann des Praunauer Deichverbandes und die Wahl des Königl. Domainenpächters August Conert daselbst zu dessen Stellvertreter auf eine sechsjährige Amtsperiode.

2) Die Wiederwahl des Kaufmanns Pitschpatsch zum unbesoldeten Beigeordneten und des Fleischermeisters Rachsahl zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Riben auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

3) Die Wahl des Buchhändlers Bernhard zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Landeck auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Fürst, d. i. bis ult. April 1881.

4) Die Wiederwahl des Rentiers Leuschner zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Winzig auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vakation für die Lehrerin Helene Standke zur Lehrerin an der evang. Stadtschule in Striegau.

Widerrüflich bestätigt die Vakationen: 1) für den Lehrer Kügler zum evang. Lehrer in Buchwald, Kreis Neumarkt.

2) für den Lehrer Rolle zum ersten Lehrer an der evang. Stadtschule zu Juliusburg.

3) für den Adjunkten Brucksch zum zweiten selbstständigen Lehrer an der evang. Schule zu Beckern, Kreis Ohlau.

4) für den Adjunkten Hagedorn zum vierten

Lehrer an der evang. Oberschule in Altmasser, Kreis Waldenburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vakation für den Seminardirektor a. D. Emerak zum Hilfsprediger an der evang. Pfarrkirche zu 11000 Jungfrauen zu Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vakationen des Oberlehrers Dr. Thome zum Rektor des in Frankenstein zu errichtenden Progymnasiums und des Lehrers Zückner daselbst zum technischen Lehrer desselben.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Befördert: Der Kreisgerichtsrath Neubauer zu Berlin zum Rath bei dem Appellationsgericht in Glogau.

B. Bei den Kreisgerichten.

Befördert: 1) Der Kreisgerichtsrath Wieland zu Goldberg zum Direktor des Kreisgerichts zu Samter. 2) Die Rechtskandidaten Prasse zu Muskau, Langner zu Carolath und Werner zu Greiffenberg zu Referendarien. 3) Der Bureaudiatar Hobeifel zu Grünberg zum Kreisgericht, Bureausassistent bei der Gerichts-Kommission in Haynau. 4) Der Hilfsunterbeamte Schulze zu Görlitz definitiv zum Boten, Greutor und Kastellan.

Versezt: 1) Der Kreisrichter Seidel zu Herrstadt an das Kreisgericht zu Guben. 2) Der Referendar Fiedler aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald an das Kreisgericht zu Kauban. 3) Der Referendar Freiherr von Gickstedt zu Freiburg a. U. aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Raumburg an das Kreisgericht zu Görlitz. 4) Der Referendar Wein aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz. 5) Der Bureausassistent Herrmann zu Haynau an das Kreisgericht zu Gubrau. 6) Der Bureaudiatar Kothe zu Gubrau an das Kreisgericht zu Grünberg.

Ausgeschieden: 1) Der Referendar Wigmann zu Sagan behufs seines Uebertritts in das Departement des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. 2) Der Referendar Fähr zu Friedeberg a. D. behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. D.

Pensionirt: Der Gefangenewartler Heinze zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Herrn Hermann von Poser zu Galdern unter dem 21. Juni 1877 erteilte Patent auf eine Garbenfleudervorrichtung an Maschinen zum Einheuern von Getreide ist aufgehoben.

Außerordentliche Beilage

zu № 34 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1878.

432. Anweisung

vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.

Zur Ausführung der Geleße vom 7. Oktober 1865 (Geleßsammlung für 1865, Seite 1033) und vom 7. April 1869 (Geleßsammlung für 1869, Seite 729), die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend, sowie des Geleßes vom 3. Juni 1874 zur Ergänzung der vorgebachten beiden Geleße (Geleßsammlung für 1874, Seite 239) wird auf Grund des § 7 des Geleßes vom 7. Oktober 1865 und des Art. 11. des Geleßes vom 7. April 1869 unter Aushebung der diesferhalb für die sechs östlichen Provinzen und für die Provinz Schleswig-Holstein getroffenen bisherigen Anordnungen für den gesammten Umfang des Staates, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, folgende Anweisung ertheilt:

Auswahl der trigonometrischen Punkte und Bezeichnung der Marksteinschußflächen.

§ 1. 1) Die Auswahl der trigonometrischen Punkte und die Bezeichnung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine auf denselben erforderlichen Bodenflächen erfolgt vor dem Beginne der Messungen durch die Trigonometrie.

Einwige Wünsche der Eigenthümer bzw. Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen sind hierbei thunlichst zu berücksichtigen.

Zu diesem Behufe sind die betreffenden Eigenthümer u. s. w. hinsichtlich der im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen oder der sonstigen öffentlichen Grundstücke die zuständigen Behörden oder Beamten — seitens des betreffenden Trigonometers entweder direkt, oder durch Vermittelung der Ortsbehörden bzw. der Gemeinde- und Gutsvorstände, schon bei der Refognoscirung des Triangulationsdistriktes von der vorläufig getroffenen Auswahl mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen: daß etwaige Einwendungen gegen die Wahl des Platzes entweder schriftlich binnen einer angemessenen zu stellenden Frist, oder mündlich spätestens beim Beginne der Arbeiten auf dem betreffenden Punkte bei dem Trigonometer anzubringen seien, welcher dieselben, insofern sich solches ohne Beeinträchtigung der auszuführenden Arbeiten ermöglichen lasse, durch Verlegung des Punktes berücksichtigen werde.

2) Die Ortsbehörden bzw. die Gemeinde- und Gutsvorstände haben auf Ansuchen des Trigonometers beim Setzen der Marksteine, über welchen sich keine Holzgerüste befinden, eine mit den Verhältnissen vertraute Persönlichkeit als Vertreter abzuordnen, welcher die Marksteine zu übergeben sind.

Marksteine, über welchen sich Holzgerüste befinden,

sind den Ortsbehörden bzw. den Gemeinde- und Gutsvorständen nach dem Setzen sämmtlicher zu einem Gemeinde- oder zu einem Gutbezirk gehöriger Marksteine schriftlich — mittelst Verzeichnisses — zu übergeben (§ 23).

Die Uebergabe erfolgt in beiden Fällen unter Hinweis auf die den Ortsbehörden nach § 6 der oben angezogenen Geleße vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 obliegende Verpflichtung: die Erhaltung der Marksteine und Holzgerüste in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Kreislandrathe Anzeige zu machen.

3) Die Ortsbehörden bzw. die Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen oder der sonstigen öffentlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w. haben den auf die Erfüllung der zu 1 und 2 gebachten Verpflichtungen gerichteten Requisitionen der Trigonometrie nachzukommen.

§ 2. Sofern nicht besondere Umstände die Inanspruchnahme eines größeren Terrains nothwendig erscheinen lassen, ist zur Sicherung des Marksteines eine kreisförmige Bodenfläche von 2 Quadratmeter (gleich 20 preussischen Quadratfuß) Flächeninhalt, deren Umfangslinie nach allen Richtungen hin 79 Centimeter (gleich 2½ preussische Fuß) vom Mittelpunkte des Marksteines entfernt ist, und deren Durchmesser mithin 2×79 Centimeter gleich 1 Meter und 58 Centimeter beträgt, für den Staat zu erwerben.

Bei der Beackerung u. des angrenzenden, im Besitze des betreffenden Grundeigentümers verbleibenden Bodens darf die Umfangslinie dieser kreisförmigen Bodenfläche vom Pfluge u. nicht berührt werden.

§ 3. Von einer besonderen Absteinerung der Umfangsgrenzen der für den Staat zu erwerbenden Marksteinschußflächen (§ 2) ist in der Regel abzusehen. Jedoch ist den Eigenthümern bzw. Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke seitens der Trigonometrie in den Benachrichtigungsschreiben (§ 1) mitzutheilen, bis auf welchen Abstand vom Mittelpunkte des Marksteines (§ 2) das Umgebungsterrain für den Staat erworben werden soll.

Zit eine größere als die gewöhnliche Marksteinschußfläche von 2 Quadratmeter Flächeninhalt erforderlich, so muß dieselbe dem Besitzer u. von dem Trigonometrie örtlich bezeichnet werden, jedoch ohne daß etwaiges Ausbleiben des Ersteren ein Aufenthalt in den diesfälligen Arbeiten herbeigeführt wird.

§ 4. 1) Befindet sich der Grund und Boden, auf welchem der Markstein errichtet werden soll, bereits im Eigenthume des Reiches oder des Staates, so ist von einer förmlichen Erwerbung der Marksteinschußfläche in

der Regel abzusehen (§ 12 zu 1), jedoch dem mit der Beaufsichtigung u. des betreffenden Grundstücks betrauten Beamten bezw. dem Pächter oder Nutznießer desselben mitzutheilen, welche Fläche zur Sicherung des Marksteinens (§ 2) von der Vermessung auszuschließen ist.

2) Gebäude, Hofgärten und Hausgärten bleiben von der Vermessung mit trigonometrischen Marksteinen bezw. von der Erwerbung für den Staat zu diesem Zwecke allgemein ausgeschlossen (§ 12 zu 2).

3) Ob in demjenigen Fällen, in welchen trigonometrische Punkte auf zu öffentlichem Dienste oder Gebrauche bestimmten, den Provinzen, Kreisen, Gemeinden, Deich- und sonstigen Verbänden u. gehörigen ertraglosen Grundstücken (Viegepachtstakete O. des Grundsteuerkatasters), beispielsweise auf Chaußeen, Landstraßen, Deichen und bergl. m. errichtet werden, die Marksteinschutzflächen für den Staat zu erwerben sind, bleibt dem Ermessen der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme bezw. besonderer Vereinbarung mit den betreffenden Verbänden vorbehalten (§ 12 Nr. 3).

Die Erwerbung der Marksteinschutzflächen muß jedoch nachträglich erfolgen, sofern die betreffenden Grundstücke veräußert werden oder eine anderweitige Bestimmung erhalten.

Erwerbung der Marksteinschutzflächen, Aufmessung und Bezeichnung der trigonometrischen Punkte in den Grundsteuerkarten.

§ 5. Die Erwerbung der Marksteinschutzflächen (§ 2) für den Staat erfolgt nach den in den §§ 6 u. 7. flgd. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften.

Die Trigonometrie haben sich aller hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigentümern zu enthalten.

§ 6. Nach Beendigung der jährlichen Triangulationsarbeiten, und zwar spätestens im Monat Januar des folgenden Jahres, stellt die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme für jeden Kreis ein vollständiges Verzeichniß der in demselben festgelegten trigonometrischen Punkte nach dem anliegenden Muster A., unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4, 14 und 15 auf und übersendet dasselbe gleichzeitig mit der entsprechenden Anzahl von Formularen zu den nach den §§ 7 u. flgd. anzufertigenden Abschriften und Auszügen aus demselben, sowie zu den Ueberlassungsurkunden (§ 10) und Erklärungen der Reichs- oder Staatsverwaltungen (§ 12), zu den Benachrichtigungen der Interessenten (§ 10) und zu den Quittungen entschädigungsberechtigter Grundeigentümer (§ 20) der Regierung. Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind möglichst vollständig zu machen, dergestalt, daß danach sowohl die Ermittlungen zur Ausfüllung der Spalten 5 bis 13 mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten (§§ 8 u. 9) eingetragenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den Vermessungsakten der Landesaufnahme nicht entstehen können.

§ 7. 1) Die Regierung fertigt das Verzeichniß (§ 6) dem Katasterkontrollleur des betreffenden Kreises zu, welcher sich über die örtliche Lage der Marksteine in

geeigneter Weise zu unterrichten und innerhalb der hierfür seitens der Regierung festzusetzenden Fristen die Aufmessung der Punkte nach der diesfalls von dem unterzeichneten Finanzminister erlassenen Anweisung (II.) für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 31. März 1877 unter Hinzuziehung der betreffenden Grundeigentümer zu bewirken, die Ergebnisse der Messung — unter spezieller Verzeichnung der Messungselemente — in besondere, auf Transparentpapier (welches später auf eine Unterlage von haltbarem Papier zu legen ist) oder auf Kupferleinwand in dem Formate der Ergänzungsarten (§ 8 Nr. 1 zu a. a. O.) zu entnehmen, demnachst mit dem Namen des Kreises und der Bemerkung, sowie mit Angabe des Statsjahres, für welches die Fortschreibung der Katasterbücher erfolgt ist, zu versendende Auszüge aus den bei dem Katasteramt — in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz in den Gemeinbeurtheilungen — niedergelegten Bemerkungsreinfakten einzutragen und demgemäß das Verzeichniß durch Uebernahme der Katasterbezeichnung u. sowohl derjenigen Parzelle, von welcher die Marksteinschutzfläche abgezweigt wird, als auch der Letzteren selbst in die Spalten 5 bis 13 nach Maßgabe der Grundsteuerbücher und Karten und der ausgenommenen Fortschreibungsverhandlungen zu vervollständigen, auch etwaige in dem Verzeichnisse enthaltene ungenaue oder unzutreffende Angaben (mit rother Dinte) zu berichtigen hat.

2) Ist ein Kreis in mehrere Katasteramtsbezirke zerlegt oder ein Kreisheil dem Katasteramtsbezirke eines benachbarten Kreises zugeschlagen worden, so hat die Regierung das Verzeichniß (§ 6), falls dasselbe nicht schon aus jenen Bezirken getrennt aufgestellt ist, demjenigen Katasterkontrollleur zu übersenden, in dessen Amtsbezirke die größere Anzahl der trigonometrischen Punkte belegen ist, den übrigen Katasterkontrollleuren aber nur einen Auszug aus dem gedachten Verzeichnisse über die in dem Amtsbezirke eines jeden derselben bezw. in dem betreffenden Kreisheile festgelegten trigonometrischen Punkte zuzufertigen. In solchen Fällen ist das Original des Verzeichnisses bei den betreffenden Punkten mit einem entsprechenden Hinweise zu versehen.

3) Die Aufmessung ist für sämtliche in dem Verzeichnisse (§ 6) nachgewiesene trigonometrische Punkte zu bewirken, gleichviel, ob für dieselben die Erwerbung der Umgebungsflächen stattfindet, oder nicht. Ausgenommen von der Aufmessung an Ort und Stelle bleiben allein diejenigen Punkte, welche bereits in den betreffenden Bemerkungskarten verzeichnet oder in Bemerkungen belegen sind, welcher einer in der Ausfüllung begriffenen Reuemessung unterliegen.

4) Wenn die von einem Katasterkontrollleur aufzunehmenden trigonometrischen Punkte von erheblicher Anzahl sind, so kann die Regierung denselben die Aufstellung eines speziellen, ihrer Genehmigung unterliegenden Operationsplanes aufgeben, durch welchen bestimmte Distrikte gebildet werden, innerhalb deren die Aufmessung in der gleichzeitig festzustellenden Reihenfolge hergestellt

zu bewirken ist, daß die Aufmessung zc. in dem einen Districte vollständig erledigt sein muß, bevor mit derselben in den folgenden Districte übergegangen wird.

§ 8. Die nach § 7 hergestellten Zeichnungen sind demnachst seitens des Katasterkontroleurs mit dem vervollständigten Verzeichnisse — bei distriktweise erfolgter Aufmessung (§ 7 Nr. 4) ebenfalls distriktweise, mit einem die aufgemessenen Punkte umfassenden Auszuge aus dem vervollständigten Verzeichnisse — unter Beifügung der Kostenliquidation zc. und der zu Legterer gehörigen Nachweisung der aufgemessenen Punkte (§ 17) der Regierung wieder vorzuliegen, welche die technische Prüfung der Vermessungsarbeiten durch den Katasterinspektor herbeiführt, die etwa nothwendigen Vervollständigungen veranlaßt und die mit blauer Tusche unter Anwendung der hierfür in der Anweisung für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters vorgeschriebenen Zeichen zu bewirkende Eintragung der trigonometrischen Punkte in die Gemarkungsurkunden bezw. in die zu denselben gehörigen Ergänzungskarten — unter Beifügung der Bezeichnung der Punkte in den Registern der Landesaufnahme und der neuen Parzellennummern, welche denjenigen Punkten beigelegt worden, für welche die Marktheinschussfläche für den Staat zum Eigenthum erworben ist — ausführen läßt.

§ 9. 1) Die Regierung fertigt hierauf das Verzeichniß bezw. den Auszug aus demselben, sowie die in § 8 erwähnten Transparenzeichnungen dem Katasterkontroleur wieder zu. Dieser hat die trigonometrischen Punkte in die bei ihm bezw. in den Gemeindecassenen befindlichen Gemarkungsurkunden (§ 7) nach Maßgabe der Vorschriften im § 8, und zwar ebenfalls mit blauer Tusche, einzutragen und die Zeichnungen der Regierung zur Aufbewahrung in ihrem Katasterarchive zurückzulegen, das Verzeichniß selbst bezw. den Auszug aus demselben aber dem betreffenden Kreislandrath behufs Einleitung des weiter unten (§§ 10 u. ff.) vorgeschriebenen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für die abzutretenden Marktheinschussflächen zu übergeben.

2) Zu Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat der Katasterkontroleur zugleich die nach § 58 derselben erforderlichen, den Ueberlassungsurkunden (§ 10 dieser Anweisung) beizufügenden Auszüge und Handzeichnungen (§ 39 Nr. 2) der Anweisung [I.] für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 31. März 1877) gebührenfrei (§ 17) auszufertigen und gleichzeitig mit dem oben erwähnten Verzeichnisse bezw. Auszuge dem Kreislandrath zu übergeben.

Dabei genügt es, in den fraglichen Auszügen nur diejenigen Parzellen, von welchen die Bodenflächen abgetrennt werden, gesondert auszuführen (§ 40 Nr. 2 und 4 der Anweisung I. vom 31. März 1877), die übrigen, bei den betreffenden Muttervollenartikeln verbleibenden Parzellen aber summarisch nachzuweisen.

3) Außerhalb des Geltungsbereiches der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sind Handzeichnungen,

Vermessungsbefehinigungen u. dergl. m., wo solche nach den bestehenden Einrichtungen zum Nachweise des Eigenthumsüberganges erforderlich sind, seitens des Katasterkontroleurs ebenfalls gebührenfrei (§ 17) auszufertigen.

§ 10. Der Kreislandrath berechnet in Gemäßheit der Vorschriften im § 3 des Gesetzes vom 7. October 1865 bezw. im Artikel I. § 3 des Gesetzes vom 7. April 1869, sowie unter Berücksichtigung der in die Spalten 8, 9 und 15 des Verzeichnisses oder des Auszuges aus demselben (§ 9 dieser Anweisung) eingetragenen Angaben, die für sämmtliche dort verzeichnete Marktheinschussflächen — mit Ausschluß derjenigen, welche sich bereits im Eigenthume des Reiches oder des Staates befinden (§ 4 Nr. 1) oder von deren Erwerbung seitens der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme etwa abgesehen wird (§ 4 Nr. 3) — zu verändernden Entschädigungsbeträge, stellt dieselben fest, trägt die Ergebnisse in die Spalte 16 des Verzeichnisses ein und benachrichtigt die einzelnen betreffenden Grundeigenthümer von der bewirkten Festsetzung unter Bemüzung eines Formulars nach dem anliegenden Muster B. und unter gleichzeitiger Ueberlegung des Entwurfs einer die Angaben der Spalten 2 bis 16 des Verzeichnisses bezw. des Auszuges für den betreffenden Punkt enthaltenden Ueberlassungsurkunde nach dem anliegenden Muster C. in zwei Exemplaren, von welchen das eine seitens des Landraths zu vollziehen ist, gegen Empfangsbefehinigung mit der Aufforderung:

das von ihm (dem Landrath) noch nicht vollzogene Exemplar der Ueberlassungsurkunde mit seiner (des Grundeigenthümers) Unterschrift zu versehen und binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist an ihn (den Landrath) zurückzusenden, widrigenfalls angenommen werde, daß er (der Grundeigenthümer) es auf die zwangsweise Enteignung der Bodenfläche ankommen lasse.

Ferner ist dem Grundeigenthümer hierbei zu eröffnen:

- 1) daß nach Rücksendung der vollzogenen Ueberlassungsurkunde die Auszahlung des festgestellten Entschädigungsbetrages an den nach § 4 des Gesetzes vom 7. October 1865 bezw. nach Artikel I. § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 sich legitimirenden Grundeigenthümer durch die Kreissteuerkasse bezw. die Steuerkasse erfolgen werde; sowie
- 2) daß, falls der Grundeigenthümer sich weigere, die Ueberlassungsurkunde zu vollziehen bezw. die Marktheinschussfläche gegen die festgesetzte Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, oder falls die Ueberlassungsurkunde nicht binnen der angegebenen Frist vollzogen zurückgesandt sein werde, gemäß der Vorschrift im letzten Absätze des § 1 der Gesetzes vom 7. October 1865 und vom 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Marktheinen betreffend, die zwangsweise Enteignung der Marktheinschussfläche gegen die festgesetzte Entschädigung und die Einweisung des Staates in den Besitz derselben durch ihn (den Landrath) werde bewirkt werden; endlich

3) daß dem Grundeigentümer, sofern er eine höhere Entschädigung beansprucht, freistehende, dieierhalb binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 11. 1) Die Ausfertigung einer Ueberlassungsurkunde (§ 10) erfolgt auch dann, wenn seitens der Grundeigentümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Markteinschussflächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus anderen Gründen verzichtet wird.

In solchen Fällen wird die Angabe des Entschädigungsbetrages in Spalte 16 des Verzeichnisses bezw. des Auszuges und event. auch der Ueberlassungsurkunde lesbar durchstrichen und in Spalte 17 angegeben, daß und weshalb auf die Gewährung einer Entschädigung Verzicht geleistet wird.

2) Liegt ein trigonometrischer Punkt auf der Grenze zweier oder mehrerer, auf verschiedenen Grundbuchblättern eingetragener Grundstücke eines und desselben Besitzers, so ist die von jedem Grundstücke zur Sicherung des Markteins entnommene Fläche für sich genau zu berechnen und deren Flächeninhalt, beaufs Repartition des Gesamtentschädigungsbetrages auf jede Fläche, in Spalte 17 des Verzeichnisses bezw. des Auszuges zu vermerken.

3) Dem Vorstehenden (zu 2) analog ist zu verfahren, wenn ein trigonometrischer Punkt auf der Grenze zweier oder mehrerer verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke liegt, jedoch mit der Maßgabe, daß in diesem Falle — in Ermangelung einer gültigen Einigung über den Kaufpreis — die Entschädigung nach § 3 des Gesetzes vom 7. October 1865 bezw. nach Artikel I. § 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 für jede zur Sicherung des Markteins entnommene Fläche voll zu berechnen ist.

4) In den vorstehend zu 2 und 3 angegebenen Fällen ist für jeden Antheil an der Markteinschussfläche besonders eine Ueberlassungsurkunde unter entsprechender Abänderung des Vordrucks in Formular (Mhler C.) auszufertigen.

5) Befindet sich die Markteinschussfläche auf der Grenze zweier oder mehrerer verschiedener Kultur- oder Bonitätsklassenabschnitte, für welche nach § 3 des Gesetzes vom 7. October 1865 bezw. nach Artikel I. § 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 verschiedene Entschädigungsätze zur Anwendung kommen würden, so ist in Ermangelung einer gültigen Einigung über den Kaufpreis der höhere Satz für die ganze Fläche zu berechnen.

6) Dasselbe ist der Fall, wenn die Markteinschussfläche von einer Parzelle abgetreten wird, deren Reinertrag durch Einschätzung nach aliquoten Theilen zc. ohne genauere Aufnahme der Klassengrenzen ermittelt worden ist, sofern nicht die Lage der gedachten Fläche innerhalb der Parzelle jeden Zweifel an der Bonität derselben ausschließt.

§ 12. 1) Bezüglich derjenigen Markteinschussflächen, welche sich bereits im Besitze des Reiches oder

des Staates befinden und daher von derjenigen Verwaltung, welcher die hierbei in Frage kommenden Grundstücke unterstellt sind, nicht an die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme abgetreten werden (§ 4 Absatz 1), genügt es, wenn die betreffende Verwaltung eine Erklärung in urkundlicher Form des Inhalts abgibt,

daß sie auf jede Benutzung der gedachten Schutzflächen verzichte und sich verpflichte, dieselben im Eigentume des Reiches oder des Staates zu erhalten.

Zu diesem Behufe ist seitens des Kreislandraths eine — gleichfalls einen Auszug der Spalten 2 bis 15 des Verzeichnisses (§ 9) enthaltene — Urkunde nach dem anliegenden Muster D. vorzubereiten und der zuständigen Behörde zu übersenden, welche dieselbe zu vollziehen und demnächst dem Landrath wieder zuzustellen hat.

Einer Entschädigung des Fiskus für die Verzichtleistung auf die Nutzung der fraglichen Schutzflächen bedarf es nicht.

2) Für Punkte auf Gebäuden (Thürmen, Dampffornsteinen zc.), welche unter freiwilliger Zustimmung der Besitzer bestimmt werden und für welche eine Umgebungsfläche nicht zu erwerben ist, wird gleichfalls eine Entschädigung nicht gewährt. Ueberlassungsurkunden für dieselben sind nicht auszustellen (§ 4 Absatz 2).

3) Wird in den in § 4 Nr. 3 bezeichneten Fällen von der Erwerbung der Markteinschussflächen abgesehen, so ist bezüglich derselben nach der Vorschrift unter Nr. 1 zu verfahren.

Eine Entschädigung für die Benutzung der fraglichen Bodenflächen zur Errichtung der trigonometrischen Markteine in diesen Fällen gleichfalls nicht gewährt.

§ 13. Von der nach § 10 bewirkten Feststellung der Entschädigungsbeträge ist seitens des Kreislandraths unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift des nach § 7 vom Katasterkontroleur vervollständigten Verzeichnisses (§ 6) oder der ebendasselbst bezeichneten, gleichfalls vervollständigten Auszüge der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme Mitteilung zu machen und von Letzterer wegen der Auszahlung der festgestellten Beträge das Erforderliche zu veranlassen.

Die Auszahlung der gedachten Entschädigungen an die Interessenten erfolgt in Gemäßheit der im § 4 des Gesetzes vom 7. October 1865 bezw. im Artikel I. § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 enthaltenen Vorschriften (§ 22 dieser Anweisung).

Diejenigen Entschädigungsberechtigten, welche von der ihnen zuzulegenden Beschreibung des Rechtsweges (§ 10) Gebrauch gemacht haben, leisten die Mithung über den Empfang des festgestellten Entschädigungsbetrages unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuerckerkennenden Mehrforderung.

§ 14. 1) Wird die Ueberlassungsurkunde seitens des Grundeigentümers nicht binnen der festgesetzten Frist voll-

jagen an den Landrath zurückgesandt, oder weigert sich der Erstere, die Marksteinschutzfläche gegen die festgesetzte Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, so hat der Landrath die zwangsweise Enteignung der Schutzfläche auf Grund der Vorchrift im letzten Absätze des § 1 der Gesetze vom 7. October 1865 und vom 7. April 1869 mittelst besonderen Enteignungsbeschlusses, welcher auf der Titelseite der Ueberlassungsurkunde — oder, sofern solche vom Grundeigentümer nicht zurückgesandt worden, auf der Titelseite eines zu diesem Zwecke neu aufzustellenden Exemplars derselben — auszufertigen ist, zu bewirken und Letzteren dem Grundeigentümer unter Hinweis auf die ihm nach § 10 zu 3 gemachte Eröffnung abschriftlich mitzutheilen.

2) Der vorstehend unter Nr. 1 gedachte Enteignungsbeschluss schließt die Einweisung des Staates in den Besitz der betreffenden Marksteinschutzfläche von selbst ein, so daß es einer örtlichen Uebergabe bezw. Bestätigung der Letzteren durch ein Organ der Staatsverwaltung nicht bedarf.

§ 15. 1) Im Bereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat der Kreislandrath die von den Interessenten vollzogenen (§ 10) bezw. die mit dem Enteignungsbeschlüsse versehenen Ueberlassungs-Urkunden (§ 14), nachdem er die Ersteren gleichfalls vollzogen, unter Beifügung der von dem Katasterkontroleur nach § 9 dieser Anweisung angefertigten Auszüge und Handzeichnungen dem zuständigen Grundbuchamte mit dem Antrage zu überfenden:

die Abschreibung der Marksteinschutzflächen im Grundbuche gemäß § 5 des Gesetzes vom 7. October 1865 und Artikel I § 5 des Gesetzes vom 7. April 1869 bezw. nach dem Gesetze vom 3. Juni 1874 zu veranlassen, auch, daß dies geschehen oder event. daß die betreffenden Flächen im Grundbuche nicht aufgeführt sind, unter den Ueberlassungsurkunden zu bescheinigen und dieselben demnächst an ihn zurückgelangen zu lassen.

2) Außerhalb des Bereiches der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat der Kreislandrath da, wo zur Eintragung des Eigentumsüberganges besondere öffentliche Bücher bestehen, oder wo nach den bestehenden Einrichtungen von dem Eigentumsübergange Nachricht zu den Gerichtsakten zu nehmen ist, der zuständigen Gerichts- oder sonstigen Behörde von dem erfolgten Eigentumsübergange bezw. von der zwangsweisen Enteignung Nachricht zu geben bezw. dieselbe um die Eintragung des Eigentumsüberganges und event. um die Besehung etwaiger privatrechtlicher Belastungen zu ersuchen.

Der Enteignungsbeschluss des Landraths steht hierbei event. dem Erkenntnisse eines Gerichtes gleich.

§ 16. Die von den Interessenten vollzogenen (§ 10) oder mit dem Enteignungsbeschlüsse versehenen (§ 14) bezw. vom Grundbuchamte bescheinigten (§ 15) Ueberlassungsurkunden hat der Kreislandrath mit den in § 12 erwähnten Erklärungen (nach Muster D.) der

Reichs- oder Staatsverwaltungen unter Wiederbeifügung des ihm nach § 9 vom Katasterkontroleur übergebenen und vervollständigten Verzeichnisses oder Auszuges (§ 10) der Regierung einzureichen, welche die Ueberlassungsurkunden u. a. an die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme abgibt, die Verzeichnisse und die Auszüge aus denselben aber nebst den in § 8 erwähnten Zeichnungen in ihrem Katasterarchiv, und zwar die Letzteren bei den im Fortschreibungswege entstandenen Ergänzungsarten für die betreffende Gemarkung, aufbewahrt.

Kosten der Aufmessung der Marksteine, Vergütung der vorübergehenden Flurbeschädigungen u.

§ 17. 1) Die Kosten, welche durch die Aufmessung der trigonometrischen Punkte, insbesondere durch die zu diesem Behufe seitens der Katasterkontroleure auszuführenden Reisen u. entstehen, fallen dem Fonds der Landesaufnahme zur Last.

2) Die Regierung setzt die Kosten auf Grund der von den Katasterkontroleuren beizubringenden speziellen Nachweise über die für Reisen- und Zehrungskosten, Arbeitslöhne u. entstandenen Ausgaben nach statthafter Prüfung der Vermessungsarbeiten und Erledigung etwaiger Anstände (§ 8) nach billigem Ermeßen in Form eines Pauschquantums fest und überendet die betreffenden, in doppelter Ausfertigung aufzustellenden Liquidationen mit den oben gedachten speziellen Nachweisen gesammelt unter Beifügung einer ebenfalls doppelt auszufertigenden Nachweisung nach dem anliegenden Muster E. der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, welche ihrerseits bezw. Auszahlung der festgesetzten Beträge an die Katasterkontroleure das Erforderliche veranlaßt (§ 22).

Bei der Festlegung der Kosten ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Aufmessung der trigonometrischen Punkte mit der Erledigung anderer Geschäftsangelegenheiten, welche an sich schon die Annahme von Arbeitseuten u. und die Ausführung der Reise bedingen, verbunden werden konnte. Sofern Letzteres der Fall, ist das Pauschquantum entsprechend geringer zu bemessen.

Diejenigen Kosten, welche den Katasterkontroleuren etwa aus der Heranziehung besonderer Hilfsarbeiter zur Anfertigung der unter Nr. 2 und 3 im § 9 dieser Anweisung erwähnten Auszüge und Handzeichnungen, sowie aus der Beschaffung des erforderlichen Papiers und der Formulare erwachsen, können bei der Bemessung des Pauschquantums mit in Anschlag gebracht werden.

In gleicher Weise sind die von den Katasterkontroleuren etwa mit den Grundeigentümern vereinbarten und an Letztere sogleich ausgezahlten Vergütungen für vorübergehende Flurbeschädigungen (§ 20 Nr. 2), nachdem die Regierung die Nothwendigkeit derselben geprüft und bescheinigt hat, bei Bemessung des Pauschquantums mit in Anschlag zu bringen.

3) In denjenigen Fällen, in welchen seitens der Regierung ausnahmsweise andere Feldmesser mit der Ausführung der Aufmessungs- und der sonstigen hiermit zusammenhängenden Arbeiten (§§ 7—9) unter der

Aufsicht und Leitung der Katasterkontroleure beauftragt werden, kann vor Ertheilung des Auftrages von der Regierung für die Ausführung sämtlicher Arbeiten eine mäßige Gebühr für den Punkt festgesetzt werden, deren Höhe sich je nach den besonderen Verhältnissen des betreffenden Kreises oder Kreistheiles richtet. Dergleichen Festsetzungen unterliegen jedoch der vorherigen Genehmigung des Finanzministeriums.

4) Im Laufe der Vermessungsarbeiten können den Katasterkontroleuren bezw. den von der Regierung mit der Ausführung besonders beauftragten Feldmessern in gleicher Weise, wie solches bei den Vermessungsarbeiten behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten nach § 55 der im § 7 gedachten Anweisung II. vom 31. März 1877 gesehenen kann, nach Maßgabe des Umfangs der abgeleiteten Arbeiten auf Grund des Gutachtens des Katasterinspektors seitens der Regierung Vorschusszahlungen gewährt werden. Dergleichen Vorschüsse sind aus der nächsten, seitens der trigonometrischen Abteilung für den betreffenden Katasterkontroleur bezw. Feldmesser erfolgenden definitiven Zahlung (§ 22) zu decken.

§ 18. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstücke, für welche nach § 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. § 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 Ersatz zu leisten ist, gehören solche Flurbeschädigungen¹⁾ oder Wirtschaftsstöörungen, welche durch die Erbanung oder das zeitweise Stehenbleiben der Signale, die Einsetzung der Marksteine oder durch andere zur Ausführung der trigonometrischen, sowie aller späteren, zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen Detailmessungen nothwendige Arbeiten, insbesondere durch das Anschlägen der Hilfslinien u. dgl. m. verursacht werden.

§ 19. 1) Die Vergütung für solche Flurbeschädigungen, welche durch die Ausführung der trigonometrischen Arbeiten u. seitens der Trigonometrie verursacht worden sind, erfolgt durch die Letzteren. Sofern hierbei über die Höhe der Vergütung eine Einigung nicht erzielt wird, ist sofort unter spezieller Bezeichnung der Art und des Umfangs der verursachten Flurbeschädigung seitens des Trigonometers die Vermittelung des Kreislandraths nachzuuchen, welcher den entstandenen Schaden — möglichst unter Vermeidung besonderer Kosten — durch Sachverständige, und zwar in der Regel durch den Gemeindevorstand, innerhalb eines Zeitraums von längstens 6 Wochen nach der Schadenzufügung abschätzen läßt, den Beschädigten darüber hört und, sofern der abgeschätzte Betrag angemessen erscheint, auch der Besitzer des beschädigten Grundstücks sich mit demselben einverstanden erklärt, das Ergebnis der Verhandlungen der trigonometrischen Abteilung der Landesaufnahme mittheilt, welche wegen der Auszahlung des Entschädigungsbetrages an den Grundeigenthümer das Erforderliche veranlaßt (§ 22).

2) Ansprüche auf dergleichen Vergütungen, welche nicht sofort regulirt sein sollten, sind spätestens 6 Wochen

nachher bezw. bis zu dem seitens der Trigonometrie durch die Kreisblätter bekannt zu machenden Schlußtermine bei dem betreffenden Trigonometer oder event. bei der trigonometrischen Abteilung der Landesaufnahme anzubringen, widrigenfalls Letztere auf die Entscheidung einer im Verwaltungswege berufenen Abschätzungscommission nicht mehr einzugehen, vielmehr den Eigenthümer auf den Rechtsweg zu verweisen hat.

3) Die Vergütung für die durch das längere Stehenbleiben der trigonometrischen Signale den Grundeigenthümern entzogene oder beschränkte Nutzung des ihnen verbliebenen Grundes und Bodens bleibt, sofern dieselbe nicht schon in der vorstehend zu 1 und 2 gedachten Vergütung mit inbegriffen ist, besonderer Vereinbarung vorbehalten. Die Kreislandräthe haben den hierauf bezüglichen Requisitionen der trigonometrischen Abteilung der Landesaufnahme Folge zu geben.

§ 20. 1) Bei der Aufmessung der trigonometrischen Punkte (§ 7) hat der Katasterkontroleur bezw. der von der Regierung hiermit besonders beauftragte Feldmesser auf die Schonung der Grundstücke und der darauf befindlichen Früchte u. in jeder thunlichen Weise Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß dasselbe seitens der von ihm beschäftigten Arbeitsleute geschieht.

Für jede unnöthige Beschädigung bleibt der betreffende Katasterkontroleur bezw. Feldmesser verhaftet.

2) Sind Flurbeschädigungen (§ 18) bei der Aufmessung der trigonometrischen Punkte nicht zu vermeiden gewesen, so erfolgt die Feststellung derselben nach Vereinbarung mit dem Grundeigenthümer an Ort und Stelle durch den Katasterkontroleur bezw. Feldmesser, welcher den vereinbarten Betrag sogleich an den Beschädigten gegen dessen auf einem Formular nach dem beiliegenden Muster F. anzuführende Quittung auszuzahlen und demnächst mit den übrigen Aufmessungskosten u. zusammen zu liquidiren hat.

3) Später erhobene oder solche Ansprüche, über welche eine Einigung nicht erzielt worden ist, sind seitens der Grundeigenthümer entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Katasterkontroleurs bei dem Kreislandrath anzubringen, welcher die zur Anzeige gebrachte Flurbeschädigung und deren Nothwendigkeit ungesäumt festzustellen, auch die Abschätzung des Schadens gemäß § 19 herbeizuführen und über das Ergebnis der Verhandlungen unter Einreichung der Akten an die Regierung zu berichten hat. Letztere stellt die Wichtigkeit und Angemessenheit der Forderung fest — zu welchem Zwecke sie event. auch das Gutachten des Katasterinspektors erfordert —, bejehnt die Nothwendigkeit der Flurbeschädigung, sowie die Angemessenheit des Entschädigungsbetrages auf einem bis auf die Namensunterschrift des Empfangsberechtigten auszufüllenden Quittungsformular nach Muster F. und übersendet die Verhandlungen u. der trigonometrischen Abteilung der Landesaufnahme, welche wegen Auszahlung des Entschädigungsbetrages das Erforderliche veranlaßt.

§ 21. 1) Erhebt der Beschädigte gegen das Ergebnis der Abschätzung (§§ 19, 20) Widerspruch, so ist

er nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. des Artikels I. § 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 auf den Rechtsweg zu verweisen.

2) Ansprüche, welche erst nach Ablauf eines einjährigen Zeitraumes seit der angeblichen Schadenzufügung geltend gemacht werden, sind von den Trigonometern bezw. dem Katasterkontrolleur oder dem Kreislandrath unter Hinweis auf die Vorschrift im § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. im Artikel I. § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 22. 1) Befuß Auszahlung der Entschädigungsbeträge für die von den Grundeigentümern abgetretenen Marksteinquadratflächen, für Sturmbeschädigungen zc. hat die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme die erforderlichen Geldebeträge der betreffenden Regierungshauptkasse zu überreichen, welche die Auszahlung gegen Quittung der legitimierten Empfänger, zu deren Ertheilung in den Fällen des § 20 das daselbst bezeichnete Formular nach Muster F. zu verwenden ist, durch Vermittelung der betreffenden Kreissteuerkassen bezw. Steuerkassen bewirkt und die sämtlichen Quittungen demnächst der genannten trigonometrischen Abtheilung überreicht.

2) Die Entschädigungsbeträge für die Vermessungsarbeiten zc. (§§ 17 und 20) der Katasterkontrolleure bezw. Feldmesser werden seitens der trigonometrischen Abtheilung der Regierung überwiesen, welche aus denselben zunächst die auf die fraglichen Arbeiten etwa geleisteten Vorkasse (§ 17 Nr. 4) beden und die übrigen Beträge demnächst an die betreffenden Katasterkontrolleure bezw. Feldmesser auszahlen läßt, die Quittungen derselben aber der trigonometrischen Abtheilung überreicht.

Sicherstellung der Markstreife gegen Beschädigung durch Muthwillen oder bei Ausführung baulicher Anlagen zc.

§ 23. 1) Die Ortsbehörden bezw. die Gemeinde- und Gutsvorstände, welchen die in ihrem Bereiche belegenen trigonometrischen Marksteine nebst den darüber befindlichen Holzgerüsten bereits seitens der Trigonometrie übergeben worden sind (§ 1), haben sich der ihnen gesetzlich auferlegten Sorge für die Erhaltung der Marksteine und Holzgerüste in ordnungsmäßigem Stande — hinsichtlich der Letzteren nur bis zu dem seitens der Landesaufnahme anzuordnenden Abbruche und Verfaule derselben — zu unterziehen. Zu diesem Behufe haben die Ortsbehörden zc. sogleich nach dem Segen der Marksteine in ortsbüthlicher Weise bekannt zu machen, daß und wo derselben geortet worden sind, sowie, daß die Beschädigung, Verriethung und Entfernung der Marksteine und der darüber befindlichen Holzgerüste nach dem Gesetze unter Strafe gestellt ist. Auch haben sie dieselben durch das ihnen etwa zur Verfügung stehende Feld- bezw. Forstschuttpersonal überwachen zu lassen.

Die Landräthe haben hierüber durch die patrouillirenden Gendarmen, welche bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen übrigens jede Beschädigung der Feldfrüchte thunlichst zu vermeiden haben, Kontrolle zu üben. Zu diesem Behufe ist den Landräthen sogleich nach dem

Eingange der Verzeichnisse (§ 6) seitens der Regierung ein die Spalten 1 bis 4 umfassender Auszug aus denselben zuzufertigen.

2) Die von den Ortsbehörden bezw. den Gemeinde- und Gutsvorständen gemeldeten oder von den Gendarmen bemerkten Beschädigungen oder Verriethungen an Marksteinen oder Holzgerüsten sind seitens der Landräthe der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme direkt mitzutheilen, welche die nothwendigen Herstellungsarbeiten auf Kosten des Fonds der Landesaufnahme vorschaltlich des demselben etwa gegen die Urheber der Beschädigung zustehenden Anspruchs auf Schadenersatz anordnen wird.

Die Herbeiführung etwaiger Strafverfolgungen ist Sache der Kreislandräthe, welche deshalb sofort nach bemerkter Beschädigung Nachden nach den Urhebern derselben anzustellen, wie auch deren Erfolg der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme mitzutheilen haben.

§ 24. Um den aus der Verriethung oder Beseitigung der Marksteine, insbesondere bei der Anlage von Eisenbahnen zc. entstehenden Unzuträglichkeiten wirksam zu begegnen, ist bei Aufstellung der Entwürfe zur Anlage neuer oder zur Veränderung bereits vorhandener Eisenbahnen, Chaussees, Landstraßen, Deiche, Kanäle und anderer derartiger öffentlicher Bauunternehmungen von vornherein die Lage der Marksteine zu berücksichtigen und bei Bestimmung der Richtungslinien zc., soweit dies ohne erhebliche Unzuträglichkeiten irgend geschehen kann, auf deren Erhaltung Bedacht zu nehmen. Die Baubeamten sind deshalb durch die zuständigen Behörden anzuweisen, auf den Situationsplänen zu neuen Chaussee-, Eisenbahn- und sonstigen Bauanlagen die Standpunkte der dabei in Betracht kommenden Marksteine genau und richtig zu verzeichnen. Zu diesem Behufe hat jede Regierung den betreffenden Baubeamten ihres Bezirks einen Auszug aus dem Verzeichnisse der trigonometrischen Punkte in dem betreffenden Kreise, die Spalten 1 bis 7 desselben umfassend, mit dem Hinweis darauf zu übersenden, daß die fraglichen Punkte in den bei den Katasterämtern — in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz in den Gemeindearchiven — niedergelegten Gemarkungseintakten verzeichnet seien und daher ihr Standpunkt durch Einsichtnahme der fraglichen Karten leicht ermittelt werden könne.

§ 25. 1) Wo ohne Verletzung überwiegender öffentlicher Interessen eine Verletzung der Marksteine nicht umgangen werden kann, ist nach erfolgter Feststellung des Bauplanes der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme durch die betreffende Baubehörde sofort Mittheilung hiervon zu machen, damit hiernächst wegen der erforderlichen Verletzung — nach Maßgabe des Bauplanes und in einer nach Lage der Bauausführung zu bestimmenden Frist — eine Verständigung zwischen dem Bauunternehmer zc. und der genannten trigonometrischen Abtheilung herbeigeführt werden kann.

Eine gleiche Benachrichtigung der Letzteren muß seitens des Landraths (§ 23 Nr. 2) eintreten, sobald

mit Kirchtürmen, Dampfschornsteinen und ähnlichen Bauten, welche als trigonometrische Punkte bezeichnet worden sind, bauliche Veränderungen, welche event. eine Verlegung des trigonometrischen Punktes zur Folge haben können, oder Neubauten vorgenommen werden sollen, oder wenn deren Zerstörung durch elementare Einflüsse herbeigeführt worden ist oder herbeigeführt zu werden droht. (Vergl. § 6 des Gesetzes vom 7ten October 1865 und Artikel I. § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869.)

2) Die für die etwaige Verlegung eines trigonometrischen Punktes nöthigen Messungen erfolgen von Seiten der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme durch einen von derselben hierzu abzuordnenden Kommissar. Im Uebrigen ist die Aufmessung zc. des neuen Punktes und die Erwerbung der Marktheinschussfläche nach den Vorschriften dieser Anweisung zu bewirken und der bisherige Punkt in den Karten zc. der Katasterverwaltung zu löschen.

3) Sämmtliche durch die Verlegung eines trigonometrischen Punktes, durch die Aufmessung zc. desselben und die Erwerbung der Marktheinschussfläche entstehende Kosten einschließlich der Vergütungen für die vorübergehenden Flurbeschädigungen (§§ 17 bis 21) fallen event. der die Verlegung des Marktheins beantragenden Behörde oder Gesellschaft zc. zur Last, welche zugleich in den Besitz der seinerzeit für den Staat erworbenen Marktheinschussfläche des bisherigen Punktes tritt.

Ist diese Fläche im Grundbuche oder — außerhalb des Reiches der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 — in den zur Eintragung des Eigentumsüberganges geführten öffentlichen Büchern oder Gerichtsakten für

den Fiskus abgeschrieben, so hat der Kreislandrath wegen Richtigstellung des Grundbuches zc. die erforderlichen Schritte zu thun. Er vertritt hierbei den Fiskus mit der Befugniß, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Besondere Vorschriften.

§ 26. In der Provinz Hannover werden die Funktionen der Regierung, soweit sie sich auf die im § 24 bezeichneten Obliegenheiten beziehen, durch die betreffende Landdrostei, im Uebrigen aber durch die Finanzdirektion, die Funktionen des Landraths dagegen durch den Amtshauptmann wahrgenommen.

§ 27. Die vorstehende Anweisung findet auf die von dem geodätischen Institute festgelegten trigonometrischen Punkte mit der Maßgabe Anwendung, daß das geodätische Institut in Berlin überall an die Stelle der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme tritt, auch sämtliche Formulare dementsprechend abzuändern und sämtliche Entschädigungen, sowie die Kosten der Aufmessung zc. der fraglichen Punkte aus den Fonds des gedachten Instituts zu bestreiten sind.

§ 28. Auf die trigonometrischen Arbeiten, welche lediglich für die Zwecke der Katasterverwaltung oder für andere ökonomische oder nichtstaatliche Zwecke ausgeführt werden, findet die vorliegende Anweisung keine Anwendung. Es bleibt jedoch vorbehalten, wo sich ausnahmsweise ein Bedürfniß hierzu ergibt, die Erwerbung der Marktheinschussflächen bei einzelnen, zum Zwecke der Katastervermessungen bestimmten trigonometrischen Hauptpunkten nach Maßgabe der vorliegenden Anweisung anzuordnen.

Berlin, den 20. Juli 1878.

Der Kriegsminister.
von Kamete.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

Muster N. (zu § 20.)

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N.
Kreis N. N.

„7 M. 50 Pf.“

geschrieben Sieben Mark Fünfzig Pfennige sind mir als Ersatz für die durch die Aufmessung des trigonometrischen Punktes Barsbüttel I. am 17. Juni 1875 auf meinem Felde entstandene Flurbeschädigung durch die königliche Steuerkasse (den Katasterkontrollen Herrn N. N.) zu N. N. gezahlt worden, wodurch ich mich wegen dieses meines Entschädigungsanspruches für abgefunden erkläre.

Barsbüttel, den 24. April 1876.

Adolf Biermann,
Ziegeleibesitzer.

Die Nothwendigkeit der Flurbeschädigung, sowie die Ungemeßenheit des obigen Entschädigungsbetrages wird hiernit becheinigt.

N. N. den 5. Januar 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
N. N.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N.
Kreis N. N.

Landestriangulation.

Seite 18.

Verzeichniß der durch die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme festgelegten Punkte.

Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der trigonometrischen Abtheilung.	Nähere Beschreibung der Dertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde- oder landständigen Ortsbezirks.	Name, Vornamen, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers, auf dessen Grund und Boden der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.	Bezeichnung der Parzelle, von welcher die Wertheausgänge erworben sind, in den Grundheurenbüchern und Karten.				Bezeichnung der Wertheausgänge, in den Grundheurenbüchern.				Bemerkungen.			
			Fläche in qm	Kulturart.	Flächeninhalt in qm	Werteintrag.	Flächeninhalt in qm	Wertintrag.						
1. 1 Barabütel I. 2. 0.	4.	Biermann, Adolf, Ziegelmüller zu Barabütel, No. 5.	5.	6. 7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
2 Barabütel II. 3. 0.	4.	Kuppe des Spitzberges südlich des Weges von Barabütel nach Sielau und nördlich der Biermann'schen Ziegeln in den Bergstücken, Gemeindebezirk Barabütel.	4.	5.	6. 7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
75 Hochtratenberg Forest. 3. 0.	4.	Guldbezirk der Königlich Oberförsters Lütichen, Jagen 128.	5.	6. 7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
129 Wellersdorf IV. 3. 0.	4.	Kuppe des Kienberges südlich des Wellersdorfer See's, Gemeindebezirk Wellersdorf.	5.	6. 7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Bemerkung.

Die einmalige Buchstabenbezeichnung für den Klassenabschnitt in Spalte 8 fällt in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz, sowie in Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau aus.

Bemerkungen.

- Die Spalten 1 bis 4 und 14, 15 sind durch die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme oder deren Organen, die Spalten 5 bis 13 durch den Kaiserlichen Kontrolleur und die Spalte 16 durch den Kreisvermesser ausgefüllt.
- Beist ein Grundheurenbuch in der Wertheausgangsbuch Verzeichniß (§ 11 zu I dieser Anweisung), so wird die Angabe des Wertheausgangsbetrages in Spalte 16 leibor durchgeschritten und in Spalte 17 angegeben, daß und weshalb auf die Grundausgang einer Wertheausgang Verzeichniß gezeichnet wird.
- Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind möglichst vollständig zu bemerken, berechnete, daß danach sowohl die Wertheausgänge als die Ausfüllung der Spalten 5 bis 13 mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Richtigkeit der in die Grundheurenkarten eingetragenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den Wertheausgangsbüchern nicht entstehen können.

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N.
Kreis N. N.

N. N. den 24. September 1876.

An
den Herrn *Ziegelbesitzer Adolf Biermann*
zu *Barsbüttel*.

Gemäß den Vorschriften im § 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 (Gesetzsammlung für 1865, S. 1033) bezw. im Artikel 1. § 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Gesetzsammlung für 1869, S. 729) und auf Grund der Angaben des Katastramtes über die zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung fällige Eintheilung in die Entschädigung für die von Ihrem Grund und Boden zur Errichtung und Sicherstellung eines trigonometrischen Marksteins an den Staat abgetretene Bodenfläche von mir auf 2 M., in Worten: *zwei Mark*, festgestellt worden, wovon ich Sie mit dem Bemerken benachrichtige, daß Ihnen freisteht, sofern Sie eine höhere Entschädigung beanspruchen, binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen gegen diese Feststellung den Rechtsweg zu beschreiten.

Gleichzeitig hiermit überende ich Ihnen den Entwurf zu einer Ueberlassungsurkunde, aus welcher das Nähere über die abgetretene Marksteinschutzfläche ersichtlich ist, in 2 Exemplaren, wovon ich das eine bereits vollzogen habe, mit der Veranlassung, dieselben nunmehr auch Ihrerseits zu vollziehen und das von mir noch nicht vollzogene Exemplar binnen . . . Tagen wieder an mich zurückzusenden, widrigenfalls angenommen wird, daß Sie es auf die zwangsweise Enteignung der Marksteinschutzfläche ankommen lassen.

Falls Sie sich weigern sollten, die Ueberlassungsurkunde zu vollziehen bezw. die Marksteinschutzfläche gegen die oben angegebene Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, oder falls die Ueberlassungsurkunde nicht binnen der angegebenen Frist vollzogen an mich zurückgesandt sein wird, so wird, gemäß der Vorschrift im letzten Absätze des § 1 der oben angezogenen Gesetze die zwangsweise Enteignung der Marksteinschutzfläche gegen die festgesetzte Entschädigung, und die Einweisung des Staates in Besitz derselben durch mich bewirkt werden.

Die Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge erfolgt nach Rückzahlung der Ueberlassungsurkunden seitens der königlichen trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme durch Vermittelung der betreffenden Steuerfassen an die nach § 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 sich legitimirenden Grundeigentümer, worüber Ihnen seinerzeit das Erforderliche mitgeteilt werden wird.

Der königliche Landrath:
N. N.

Kauf Nr. 1 des Bez. (§ 6.)

Insinuationsdokument.

Barsbüttel, den 2. Oktober 1876.

Ich bestätige hiermit, daß mir die Verfügung des königlichen Landraths vom 24ten September 1876, die von meinem Grund und Boden zur Errichtung und Sicherstellung eines trigonometrischen Marksteins an den Staat abgetretene Bodenfläche betreffend, nebst dem Entwurf zu einer Ueberlassungsurkunde in 2 Exemplaren heute behändigt worden ist.

Adolf Biermann, Ziegelbesitzer.

Barsbüttel, den 2. Oktober 1876.

Das die vorstehend bezeichnete Verfügung nebst Anlagen dem Herrn *Ziegelbesitzer Adolf Biermann* richtig behändigt worden ist, bestätige ich.

N. N.

Landestriangulation.

Muster C. (zu § 10.)

Regierungsbezirk (Provinz) N. N.
Kreis N. N.

Ueberlassungsurkunde.

Auf den Grundstücken des *Ziegelbesitzers Adolf Biermann* zu *Barsbüttel* im Kreise N. N. ist ein in den Registern der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme die Bezeichnung *Barsbüttel I.*

76. 1
2. führender behauener Markstein errichtet worden, welcher einen Dreieckspunkt 2. Ordnung des bezugs der Landesvermessung gelegten trigonometrischen Netzes bezeichnet und den Vorschriften der Gesetze vom 7. Oktober 1865 (Gesetzsammlung für 1865, Seite 1033), vom 7. April 1869 (Gesetzsammlung für 1869, Seite 729) und vom 3. Juni 1874 (Gesetzsammlung für 1874, Seite 239) unterliegt.

Die zur Errichtung dieses Marksteins verwendete Bodenfläche mit Einschluß des zur Sicherstellung desselben erforderlichen kreisförmigen Umgebungsterrains von 1 Meter und 58 Centimeter Durchmesser umfaßt 2 Quadratmeter. Die für dieselbe zu gewährende Entschädigung ist gemäß § 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. Artikel I. § 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 von dem mitunterzeichneten Landrath auf 2 M., in Worten: *Zwei Mark*, festgestellt worden.

Alles dies, sowie die Beschreibung der örtlichen Lage ergibt das Nähere der umstehende Auszug aus dem Verzeichnisse der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, welcher sich auf den vorerwähnten Dreieckspunkt und dessen Umgebungsterrain bezieht.

Der Ziegeleibesitzer *Adolf Biermann* zu *Barsbüttel* erkennt die in dem vorstehenden Auszuge enthaltenen Angaben durchgehend als richtig an und überläßt die bezeichnete Bodenfläche, deren Uebergabe bereits erfolgt ist, gegen die festgesetzte Entschädigung dem Staate hiermit zum Eigenthum.)

Der mitunterzeichnete Landrath acceptirt diese Erklärungen namens des Fiskus und erkennt die Uebergabe der bezeichneten Bodenfläche als vollzogen an.

Diese Urkunde ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Theilen eigenhändig vollzogen worden.

N. N. den 6. Oktober 1876.

Barsbüttel den 3. Oktober 1876.

(Siegel in Schwarz-
oder Farbbendruck.)

Der königliche Landrath.
N. N.

gez.: *Adolf Biermann*,
Ziegeleibesitzer.

B e s c h e i n i g u n g .

Daß die Abschreibung der umstehend bezeichneten Marksteinjuchfläche im Grundbuche gemäß § 5 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und Artikel I. § 5 des Gesetzes vom 7. April 1869 bezw. nach dem Gesetze vom 3. Juni 1874 erfolgt ist,

(Daß die umstehend bezeichneten Bodenflächen im Grundbuche nicht aufgeführt sind**),
wird bescheinigt.

N. N. den 20. Oktober 1876.

Königliches Grundbuchamt.

N. N.

*) 1. Wird auf die Entschädigung verzichtet, so ist das Wort „und“ vor „überläßt“ auszulassen und an Stelle der übrigen zuerst gedruckten Worte zu setzen: „dem Staate hiermit zum Eigenthum und verzichtet auf eine Entschädigung hierfür.“ Wenn, sind die bereits festgehalten anderntheils Eintragungen dementsprechend abzuändern.

2. Wird vorausgesehen, daß wegen der Entschädigung der Rechtsweg beschränkt werden wird, so ist hinter dem Worte „Entschädigung“ einzufügen: „vorbehaltlich der ihm etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.“ (Vergl. § 13 letzten Absatz dieser Anweisung.)

**) Sind die betreffenden Bodenflächen nicht im Grundbuche aufgeführt, so ist der erste Satz der Bescheinigung, andernfalls sind die in Klammern eingeschlossenen Worte zu durchstreichen.

Muster E. (zu § 17.)

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N.
Kreis N. N.

N a c h w e i s u n g

der von dem Katasterkontroleur N. N. in N. N. in der Zeit vom 1. Oktober 1875 bis 31. März 1876 in die Gemarkungskarten eingemessenen trigonometrischen Punkte des Kreises N. N.

Laufende Nr.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme.		Bemerkungen.
1	Barsbüttel I. 2. O. u. s. w.	76. 1	Sollte ein trigonometrischer Punkt in den Registern der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme eine andere Benennung führen, als die Gemarkung, auf der er belegen, so ist der Name der letzteren hier anzugeben.
2		2	
3			
4			

N. N. den 3. April 1876.

Der Katasterkontroleur.

N. N.

Daß der Katasterkontroleur N. N. in N. N. die vorbenannten 54 Punkte in die Gemarkungskarten eingemessen hat, wird mit dem Bemerten bescheinigt, daß auf Grund des § 17 der Ministerial-Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, für denselben ein Entschädigungspauschquantum einschließlich der von ihm gezahlten Vergütungen für vorübergehende Furchbeschädigungen zc. von

259 M. 50 Pf.

in Worten: Zweihundertneunundfünfzig Mark 50 Pf., heute festgesetzt worden ist.

N. N. den 10. April 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N.

H r f u n d e.

Auf den Grundstücken des *Gutsbezirks der Kreisstadt Hochbratenberg Forst 77. 8* führender bekannter Markstein errichtet worden, welcher Abtheilung der Landesaufnahme die Bezeichnung *Hochbratenberg Forst 77. 8* führender bekannter Markstein errichtet worden, welcher einen Dreieckspunkt 3. Ordnung des Landesaufnahme gelegten trigonometrischen Netzes bezeichnet und den Vorschriften der Gesetz vom 7. October 1865 (Gesetzsammlung für 1865, Seite 1033), vom 7. April 1869 (Gesetzsammlung für 1869, Seite 729) und vom 3. Juni 1874 (Gesetzsammlung für 1874, Seite 239) unterliegt.

Die zur Errichtung dieses Marksteins verwendete Höhenlinie mit Einfluß des zur Sicherstellung desselben erforderlichen kreisförmigen Umgebungsterrains von 1 Meter und 58 Centimeter Durchmesser umfaßt 2 Quadratmeter.

Die Beschreibung der örtlichen Lage ergibt bei näherem der umstehende Auszug aus dem Verzeichnisse der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, welcher sich auf den vorerwähnten Dreieckspunkt und dessen Umgebungsterrain bezieht.

Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der trigonometrischen Abtheilung.	Nähere Beschreibung der Identität, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigentümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.	Bestimmung der Parzelle, von welcher die Parzellengröße erhoben wird, in der Grundbesitzbüchern und Karten.		Methode der Flächeninhaltbestimmung.	Bestimmung der Parzelle, von welcher die Fläche der Marksteinfläche.		Bemerkungen.						
			Fläche in qm.	Fläche in a.		Fläche in qm.	Fläche in a.							
2.			5.	6. 7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
75	Hochbratenberg Forst 77. 8 3. O. 10	Königl. Preussischer Staat, Forstverwaltung.	1	34	Holzschlag	6	165 70 50	324 50	1	1	1	1	1	1

Bemerkung.

Die etwaige Buchstabenbezeichnung für den Klassenabschnitt in Spalte 8 fällt in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz, sowie in Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau aus.

Die *Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu N. N.* erkennt die in dem vorstehenden Auszuge enthaltenen Angaben bezüglich des als richtig an, verpflichtet namens des *Königlichen Forstwesens* auf jegliche Veräußerung der bezeichneten Flächen und verpflichtet sich, dieselbe im *Eigentum des Staates* zu erhalten.

N. N. den 3ten October 1876.

(L. S.)

*Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
N. N.*

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

428.

Vorlesungen
an der königlichen landwirthschaftlichen Akademie
Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-
Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1878/79 beginnt am 15ten
Oktober d. S. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der
Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt
folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche
Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien:
Direktor Professor Dr. Dunkelberg. *Betriebslehre
I. Theil: Derselbe. *Encyclopädie der Kulturtechnik:
Derselbe. *Kulturtechnisches Konservatorium und Seminar:
Derselbe. Baurath Dr. Schubert und Ingenieur
Dr. Gieseler. Rindviehzucht: Professor Dr. Werner.
Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Wollkunde:
Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Derselbe. *Wirth-
schafts-Organisation: Derselbe. *Allgemeiner Pflanzenbau:
Dr. Havenstein. Demonstration im Laboratorium
des Versuchsfeldes: Derselbe. *Forstbenutzung: Ober-
förster Professor Dr. Borggreve. *Forstabschägung:
Derselbe. Obstbaumzucht: Akademischer Gärtner Linder-
muth. *Anorganische Experimental-Chemie: Professor
Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe.
Chemisches Praktikum: Derselbe. *Pflanzen-
Ernährung und Düngung: Dr. Kreuzler. Pflanzen-
Anatomie und Physiologie: Professor Dr. Körnicker.
Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe.
Naturgeschichte der Wirbelthiere: Geheimen Regierungsrath
Professor Dr. Troschel. Allgemeine Gelege des
thierischen Stoffwechsels: Professor Dr. Jung. Thier-
physiologisches Praktikum: Derselbe. *Mineralogie:
Professor Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur
Dr. Gieseler. *Physikalische Praktikum: Derselbe.
*Mechanismen der landwirthschaftlichen Gerathe u. Maschinen:
Derselbe. *Terrainlehre: Derselbe. Landwirthschaftliche
Baukunde: Baurath Dr. Schubert. *Baugewand:
Derselbe. *Wasserbau I. Theil: Derselbe. *Zeichnen,
Unterricht für Landwirthe und Kulturtechniker: Derselbe
und Ingenieur Dr. Gieseler. *Volkswirthschaftslehre:
Professor Dr. Held. *Landwirthschaftsrecht: Geheimen
Bergrath Professor Dr. Klostermann. Anatomie und
Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt
Schell. Pferdezuucht, Geburtshilfe und Fußbeschlag:
Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen
und praktischen Lehrmitteln, welche durch die für
chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische
Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirth-
schaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau
eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde,
eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit er-

fahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit
der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen
und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker
sind bei der Universität immatrikulirt und haben des-
halb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine
wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu
hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere
mitttheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind
vom Sommer-Semester 1876 ab spezielle Vorlesungen
für angehende Kulturtechniker in den Lehrplan der
Akademie ständig aufgenommen worden, die in Ver-
bindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*)
es ermöglichen, das gesammte kulturtechnische
Studium an der Akademie in einigen Semestern zu
absolviren und dasselbe (salfutatio) durch ein Examen
abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist
der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte
nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1878.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie,
Professor Dr. Dunkelberg.

Personal: Chronik der öffentlichen Behörden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.
Ernannt: 1) Der Postgehülfe Ritter in Wirklich-
keit zum Postassistenten. 2) Der Exkutor a. D.
Strehlow in Wilschdorf zum Postagenten.

Besetzt: 1) Die Poststraße Saffke von Breslau
nach Frankfurt a. M. und Berger von Halle a. S.
nach Breslau. 2) Der Postdirektor, Major a. D., von
Jarogly von Glog nach Frankenstein. 3) Der Post-
Inspektor Albrecht von Minden nach Glog als kommiss.
Postamtvorsteher. 4) Der Postkassirer Böhm von
Breslau nach Hannover als kommiss. Postinspektor. 5)
Der Ober-Postdirektions-Sekretair Thiele von Dppeln
nach Breslau als kommiss. Postkassirer. 6) Der Post-
Verwalter Hante von Kimpflich nach Maltsch a. D.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Expeditionsassistent Schön in Breslau
zum Stations-Assistenten.

Besetzt: 1) Betriebs-Sekretair Hartmann von
Breslau nach Risse. 2) Güter-Expedient Krautelt
von Kofel-Kandrzin als Güterkassentassirer nach Breslau.
3) Die Stations-Assistenten Schmidt von Breslau
nach Löwen, Seidel von Löwen nach Kofel-Kandrzin,
Hütter von Löwen nach Breslau, Saalfeld von
Kofel nach Löwen. 4) Die Telegraphisten Bergzyl
von Kofen nach Brieg, Wischmann von Brieg nach
Kofen.

Gestorben: Lokomotioführer Claus in Breslau.